

**3. Änderungsordnung zur Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst
in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen
an der Kunstakademie Münster
vom 08.05.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 10.05.2011, dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.06.2009 (GV. NRW. S. 344) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für Masterprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 08.05.2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.06.2015, wird wie folgt geändert:

1.) In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Leistungen im Fach Kunst im Rahmen der schulformspezifischen kooperativen Lehramtsstudiengänge mit der Westfälischen Wilhelmsuniversität schließen im Umfang von 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen ein, wenn und soweit das vorausgehende Bachelorstudium solche Fragestellungen nicht einschloss. Da dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht explizit entspricht, ist diese Prüfungsordnung spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Die Modulbeschreibungen des Faches Kunst gelten bis zu ihrer Anpassung an die Anforderungen nach Satz 1 mit der Maßgabe fort, dass in geeigneten Modulen die Lehrinhalte und Kompetenzziele in entsprechendem Umfang inklusionsorientierte Fragestellungen einschließen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lerninhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 1 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 22.11.2016.

Münster, 15. 12. 2016

gez. Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster